

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Name

Der Verein führt den Namen „Campus Cultur eingetragener Verein (e.V.)“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Register-Nummer „VR 236“ eingetragen.

2. Sitz

Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Hannover.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- die Förderung und Unterstützung der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- die Interessen der regulär Studierenden, der Gasthörenden und Seniorstudierenden der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- die Förderung des Zusammenwirkens der Generationen im Studienbetrieb, hier insbesondere durch ein Patenschaftsprogramm
- die Förderung und Unterstützung des Alumni-Netzwerkes der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- die Förderung und Unterstützung bei der Gestaltung und Erarbeitung von interdisziplinären Projekten, Vorträgen und Seminaren
- die Förderung von Kontakten und die Zusammenarbeit mit gleichgestellten Institutionen und deren Mitgliedern an anderen Universitäten

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

Der Verein hat keinerlei wirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Antragsstellung bzw. der Zustimmung verpflichten sich die Mitglieder, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Ein Ausschluss ist auf Nachfrage in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

Eine erneute Mitgliedschaft ist nach Stellung eines Aufnahmeantrages i. S. v. § 3 möglich.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern der Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.

2. Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Vorstandssitzungen sind allen Vereinsmitgliedern ohne Stimmrecht zugänglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins, der ehrenamtlich arbeitet, obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks nach § 2.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der gesetzliche Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/m Stellvertreter/in, der/dem Kassenwart/in, der/dem Schriftführer/in; dem erweiterten gehören noch 3-5 Beisitzern/innen an.

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Gewählt werden kann nur ein Mitglied.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein oder aus dem Vorstand aus, so erlischt seine Vorstandstätigkeit; dies schließt jedoch eine weitere haftungs- oder strafrechtliche Verantwortung nicht aus. Der Vorstand kann kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied ernennen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Ein Mehrfachmandat ist unzulässig.

3. Der/die Vorsitzende, oder der /die Stellvertreter/in vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften die Zustimmung einer Mitgliederversammlung vorliegen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von mehr als 1000 Euro ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
8. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme der Begründung eines Ausschlusses nach § 4,3 c
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

Bei Vorstandsneuwahlen übernimmt ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in dieses Amt, bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß erfolgt ist.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft "Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hannover, den 17.02.2012

.....

Jürgen Veith (Vorsitzender)

.....

Günther Pistorius (Schriftführer)